

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Häusliches Arbeitszimmer
Steuervorteil wegen Corona?

Digitalisierungsrichtlinie
GmbH bald online gründbar
Seite 2

Außerordentliche Einkünfte
Abfindung als Altersvorsorge
Seite 3

Sozialversicherungsgrößen 2022
Im Westen nichts Neues

Energetische Sanierung
Steuernachweis nur mit Muster
Seite 4

Kindergartenbonus vom Chef
Rüge für freche Eltern

Lohnsteuerklasse
Wechsel in „Mein Elster“ möglich
Seite 5

Rückstellung in der Bilanz
Wann muss passiviert werden?
Seite 6

Streit um die Fahrtkosten
Hin und Her um Sammelpunkt
Seite 7

Vorsteuerabzug in Gefahr
Es kommt auf das Datum an
Steuerkalender / Impressum
Seite 8

UNSER TIPP DES MONATS

Während der Corona-Pandemie ist das Arbeiten von zuhause aus zur neuen Normalität geworden. Glücklich schätzen können sich alle, die daheim über ein eigenes Arbeitszimmer verfügen. Das kann sich sogar steuerlich nun noch als besonders vorteilhaft erweisen. Denn eventuell fällt die in vielen Fällen übliche Abzugsbeschränkung auf 1.250 Euro für das häusliche Arbeitszimmer zumindest für die Zeiten eines angeordneten Corona-Lockdowns weg. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

[Lesen Sie mehr auf Seite 2](#)

VERFASSUNGSWIDRIGER ZINSSATZ AUF STEUERFORDERUNGEN

Dieser Jahreswechsel ist entscheidend

Der Zinssatz auf Steuernachzahlungen und -erstattungen in Höhe von 6% pro Jahr ist verfassungswidrig. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 2021, Az. 1 BvR 2237/14 und Az. 1 BvR 2422/17, *wir berichteten*) hat viel Aufsehen erregt und auch in den Finanzämtern hierzulande für Unruhe gesorgt. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun in einem Schreiben zur vorläufigen Verwaltungspraxis geäußert (BMF, Schreiben vom 17. September 2021, Gz. IV A 3 -S 0338/19/10004 :005).

Wie die Finanzämter nun verfahren sollen

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ordnet das BMF hierin Folgendes an:

- ⇒ für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019: Sämtliche erstmalige Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen (nach § 233a AO) ab dem 1. Januar 2019 sind auszusetzen bzw. werden vorerst nicht festgesetzt. Sobald die Ungewissheit durch eine rückwirkende Gesetzesänderung beseitigt ist, wird die ausgesetzte Zinsfestsetzung nachgeholt;
- ⇒ für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018: Anfaltende Nachzahlungs- und Erstat-

tungszinsen sind hingegen endgültig festzusetzen. Dies erlaubt die so genannte Fortgeltungsanordnung des BVerfG für diese Zeiträume ausdrücklich.

Ganz Ähnliches gilt für den Fall, dass Zinsfestsetzungen geändert oder berichtigt werden müssen. Wird eine unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangene Zinsfestsetzung geändert (§ 164 Abs. 2 AO) oder wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben (§ 164 Abs. 3 AO), ist die korrigierte Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 im Umfang der betragsmäßig neu festzusetzenden Zinsen auszusetzen oder – bei bereits festgesetzten Zinsen (nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO) – nur vorläufig vorzunehmen. Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ist die Zinsfestsetzung dagegen für endgültig zu erklären.

Im Fall eines zulässigen Einspruchs seitens des Steuerpflichtigen spielen die beiden bereits genannten Daten ebenfalls eine entscheidende Rolle. Hinsichtlich der Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 darf das Finanzamt den Einspruch als unbegründet zurückweisen und die Aussetzung der Vollziehung beenden. Soweit die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Janu-



Foto: jd-photodesign / Adobe Stock

ar 2019 nicht entsprechend der oben genannten Ausführungen bereits ausgesetzt bzw. vorläufig festgesetzt worden ist, muss das Einspruchsverfahren genauso wie natürlich die Vollziehung der Zinsfestsetzung ausgesetzt werden.

Andersherum können Steuerpflichtige übrigens nun auch nicht mehr von hohen Erstattungszinsen profitieren. Legen sie Einspruch gegen eine Aussetzung der Festsetzung von Erstattungszinsen ein, wird das Finanzamt diesen mit Verweis auf den BVerfG-Beschluss und die anstehende Neuregelung zurückweisen dürfen. Hierfür hat der Gesetzgeber vom Gericht bis zum 31. Juli 2022 Zeit bekommen. ■

STEURO-Tipp

Laut BVerfG müssen die Finanzämter und Gemeinden bei vorläufigen Zinsfestsetzungen zu Steuererstattungen die Vertrauensschutzregelung (§ 176 AO) berücksichtigen. Dies sollten Betroffene gemeinsam mit ihrem Steuerberater genau prüfen.

MÖGLICHERWEISE IST WEGEN CORONA EIN VOLLABZUG DER AUFWENDUNGEN MÖGLICH

Steuervorteil für das häusliche Arbeitszimmer

Während der Corona-Pandemie ist das Arbeiten von zuhause aus zur neuen Normalität geworden. Glücklich schätzen können sich alle, die daheim über ein eigenes Arbeitszimmer verfügen. Das kann sich sogar steuerlich nun noch als besonders vorteilhaft erweisen.

Von einem eigenen Arbeitszimmer zuhause dürften viele Angestellte in den vergangenen Monaten öfters mal geträumt haben. Schließlich konnten oder wollten sie während der Lockdowns und auch darüber hinaus kaum ins Büro kommen, und in einem Extra-Raum daheim lässt es sich wohl deutlich besser arbeiten als am Küchentisch oder in einer abgetrennten Arbeitsecke im Wohnzimmer. Auch steuerlich kann sich ein solches Arbeitszimmer während des Corona-Zeitraums deutlich mehr als sonst lohnen.

Abzugsbeschränkung auf 1.250 Euro könnte für bestimmte Zeit wegfallen

Normalerweise ist es so: Wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht gerade den betrieblichen bzw. beruflichen Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt (wie etwa bei vielen Selbstständigen), lassen sich die Kosten hierfür nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro pro Jahr beschränkt abziehen. Dazu müssen aber natürlich auch die anderen Kriterien für ein häusliches Arbeitszimmer im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllt sein, also etwa die Abgetrenntheit des Raums, die büromäßige Einrichtung und die nahezu ausschließliche Nutzung für berufliche Zwecke.

Daneben gilt diese Abzugsmöglichkeit nur für diejenigen, die beim Arbeitgeber keinen eigenen Arbeitsplatz für eine bestimmte Tätigkeit zur Verfügung gestellt bekommen. Bekanntes Beispiel ist die Lehrerin, die bis zum Nachmittag im Klassenraum unterrichtet, danach aber



zuhause im Arbeitszimmer den Unterricht vorbereitet oder die Klausuren korrigiert.

Nun hatten bzw. haben während der Pandemie (deren Beginn aus steuerlicher Sicht auf den 1. März 2020 zu datieren ist) viele Angestellte gar keine Möglichkeit, ihren regulären Arbeitsplatz aufzusuchen. Entweder ihr Arbeitgeber hat sie von sich aus ins Homeoffice geschickt oder sie haben sich selbst – von staatlicher Seite ausnahmsweise akzeptiert oder sogar empfohlen – zum Schutz der eigenen Gesundheit dazu entschieden, von zuhause aus zu arbeiten. Die beispielhafte Lehrerin hat dann in dieser Zeit online Distanzunterricht geben müssen.

Demzufolge stand beim Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz mehr zur Verfügung. Entsprechend konnte es vorkommen, dass ein häusliches Arbeitszimmer zum Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit wurde. Das kann angenommen werden, wenn hier mehr als die Hälfte der Arbeitszeit verbracht wird, bei einer Fünf-Tage-Woche also in der Regel drei von fünf Tagen.

In diesem Fall könnte die Abzugsbeschränkung wegfallen und ein Vollabzug möglich sein.

STEURO-Tipp

In der Steuererklärung für 2020 finden sich auch aufgrund der Mehrbelastungen durch die Pandemie erstmals einige Neuerungen wie die Homeoffice-Pauschale wieder. Sofern Steuerpflichtige noch keine Steuererklärung für 2020 abgegeben haben oder endgültig steuerlich veranlagt worden sind, sollten sie alle Abzugsmöglichkeiten – wie etwa zum Arbeitszimmer – genau prüfen. Hier kann sich die professionelle steuerliche Beratung allemal lohnen!

Statt der genannten 1.250 Euro darf der Arbeitnehmer dann also die gesamten Aufwendungen rund um das Arbeitszimmer als Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Das kann sich deutlich mehr lohnen als etwa die neue Homeoffice-Pauschale, die es dafür allerdings auch ohne eigenes Arbeitszimmer gibt (*wir berichteten*).

Bislang haben sich jedoch weder Bundesfinanzministerium noch Gerichte zum Thema Vollabzug geäußert. Es könnte also sein, dass manche Finanzämter einem geltend gemachten Abzug von Kosten für das Arbeitszimmer, der höher als 1.250 Euro liegt, nicht ohne Weiteres zustimmen werden. Daher gilt es, in der Steuererklärung ganz genau vorzugehen und alle Kosten sowie (monatsweise) die Arbeitstage bzw. -zeiten möglichst exakt aufzuschlüsseln. Um so mehr lohnt sich im Fall des Falles die Beratung durch den Steuerberater des Vertrauens! ■

DIGITALISIERUNGSRICHTLINIE DER EU: GESETZENTWURF LIEGT NUN VOR

Eine GmbH kann bald online gegründet werden

Eine GmbH soll sich künftig auch online gründen lassen. Grundlage dafür bildet das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG). Dieses wiederum dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Digitalisierungsrichtlinie verfolgt insgesamt den Zweck, durch den Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen europaweit grenzüberschreitend zu vereinfachen,

um diese Verfahren im Hinblick auf die Kosten und die Zeit effizienter zu gestalten. Dazu enthält die Richtlinie eine Reihe von Regelungen, insbesondere

- ▷ die Verpflichtung zur Einführung der Online-Gründung der GmbH,
- ▷ zu Online-Verfahren bei Registeranmeldungen für Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen,
- ▷ zur Einreichung und Offenlegung von Urkunden und Informationen im Handels- und Unternehmensregister sowie

▷ zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über das Europäische System der Registervernetzung.

Zur Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die notarielle Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation geschaffen. Ferner soll die öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen mittels Videokommunikation durch Notarinnen und Notare ermöglicht werden. ■

AUSZAHLUNG DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG ALS AUSSERORDENTLICHE EINKÜNFTEN

Die Abfindung als Teil der Altersvorsorge

Bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses wird oft eine Abfindung für den Arbeitnehmer fällig. Gleichzeitig wird dabei – insbesondere bei einer ungewöhnlichen Gestaltung – das Finanzamt hellhörig, und es kann zum Streit über die Höhe der Besteuerung dieser Abfindung kommen.

In einem nun vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall ging es um eine recht ungewöhnliche Gestaltung einer Abfindungszahlung. Ausgangslage war ein vom Arbeitgeber geschaffenes Versorgungswerk für eine zusätzliche Altersvorsorge der Arbeitnehmer. Es handelte sich dabei um ein beitragsorientiertes System, das aus einem vom Unternehmen finanzierten Basiskonto und einem optionalen, durch Entgeltumwandlung finanzierten Aufbaukonto bestand. Bezüglich der Auszahlung hatten die Mitarbeiter laut der Konzernbetriebsvereinbarung ein Wahlrecht, getrennt für beide Konten. Sie konnten sich das Geld entweder als Einmalkapital auszahlen lassen oder es war – auf schriftliches Verlangen des Mitarbeiters – eine Auszahlung in Form von bis zu zehn Raten, als lebenslange monatliche Rente oder in einer Kombination möglich.

Ermäßigt besteuerte Arbeitslohn gemäß der Fünftelregelung

Nun erhielt eine Arbeitnehmerin anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung. Von der vereinbarten Abfindungssumme in Höhe von rund 360.000 Euro wurde ein Betrag von 120.000 Euro im Wege der Entgeltumwandlung in das Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung eingezahlt. Den Restbetrag bescheinigte die Arbeitgeberin als ermäßigt zu besteuerten Arbeitslohn. Dieser wurde so auch der Besteuerung zugrunde gelegt, genauer gesagt gemäß der so genannten Fünftelregelung,



Foto: Robert Kneschke / Adobe Stock

lung bei außerordentlichen Einkünften (i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG). Eine einmalige, hohe Einnahme wird danach steuerlich so behandelt, als erhielte der Empfänger diese gleichmäßig auf die nächsten fünf Jahre verteilt.

Im Streitjahr ließ sich die Arbeitnehmerin außerdem das auf dem Aufbaukonto ausgewiesene Versorgungsguthaben in Höhe von insgesamt rund 144.000 Euro als Einmalbetrag auszahlen (das Basiskonto blieb bestehen). Hierfür beantragte sie ebenfalls die ermäßigte Besteuerung. Das lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, die Kapitalauszahlung gehöre zu sonstigen Einkünften (i.S. des § 22 Nr. 5 EStG). Entsprechend könne § 34 EStG im Hinblick auf das bereits in der Konzernbetriebsvereinbarung enthaltene Wahlrecht auf Kapitalauszahlung nicht zur Anwendung kommen.

Dagegen klagte die Arbeitnehmerin – letztlich mit Erfolg (BFH, Urteil vom 23. April 2021, Az. IX R 3/20; veröffentlicht am 29. Juli 2021). Die Richter hielten zunächst einmal fest: Wird ein Teil der Abfindung eines Arbeitnehmers im Wege der Entgeltumwandlung dem arbeitnehmerfinanzierten Aufbaukonto der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktusage zugeführt, liegt im Zeitpunkt der Entgeltumwandlung insoweit kein Zufluss von Arbeitslohn vor. Erfolgt dann die Auszahlung des im Aufbaukonto über mehrere Jahre im Wege der Entgeltumwandlung angesammelten Versorgungsguthabens als Einmalzahlung, kann eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit (i.S. des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG) anzunehmen sein. Dem Merkmal der Außerordentlichkeit steht auch nicht entgegen, wenn dem Arbeitnehmer daneben eine weitere Altersversorgung aus einem – vom Aufbaukonto getrennten – arbeitgeberfinanzierten Basiskonto zusteht, das darauf angesparte Versorgungsguthaben jedoch noch nicht zur Auszahlung gelangt ist. ■

STEURO-Tipp

Der große Vorteil der Lösung in dem entschiedenen Fall: Zahlungen in die betriebliche Altersversorgung bleiben nach § 3 Nr. 63 EStG unbesteuert. Es müssen allerdings einige wichtige Bedingungen – etwa aus dem Sozialversicherungsrecht – hierfür beachtet werden. Mehr zu den Voraussetzungen und den bestmöglichen Regelungen rund um eine Abfindung weiß Ihr Steuerberater!



den, wodurch auch die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen vollständig online erledigt werden können. „Die Ausgestaltung dieser Online-Verfahren ist von der Beibehaltung der hohen Standards notarieller Beurkundungsverfahren geleitet“, heißt es beim Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz zu dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf.

Aufgrund der Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie darf

es zukünftig bei der Offenlegung von Urkunden und Informationen nicht länger auf die Offenlegung in einem separaten Amtsblatt oder Portal ankommen. Es soll daher eine Umstellung des bisherigen Bekanntmachungswesens und der bisherigen Offenlegungsstruktur dahingehend erfolgen, dass es nicht länger einer separaten Bekanntmachung von Registereintragungen in einem Bekanntmachungsportal bedarf. Stattdessen sollen Eintragungen in den Registern zukünftig dadurch bekannt gemacht werden, dass sie in dem je-

weiligen Register erstmalig (online) zum Abruf bereitgestellt werden.

Da die Richtlinie zudem eine sehr umfassende kostenlose Zugänglichmachung von Registerinformationen über das europäische System der Registervernetzung erfordert, soll zukünftig für den Abruf von Daten aus dem Handelsregister oder von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden, generell auf die Erhebung von Abrufgebühren verzichtet werden. Zur Vereinheitlichung soll dies auch für das Vereins-, Partnerschafts- und Genossenschafts-

register gelten. Die Kosten für die Bereitstellung dieser Daten und Dokumente sollen durch Erhebung einer Bereitstellungsgebühr kompensiert werden.

Die Digitalisierungsrichtlinie sah grundsätzlich eine Umsetzung der meisten Vorgaben bis zum 1. August 2021 vor. Allerdings wurde den Mitgliedsstaaten in der Richtlinie eine Option zur Verlängerung der Umsetzungsfrist um ein Jahr (bis 1. August 2022) eingeräumt, von der Deutschland Gebrauch gemacht hat. ■

ELEKTRONISCHE ANMELDUNG EINES BETRIEBS Finanzamt muss Rücksicht nehmen

Wer einen Betrieb eröffnet, muss dies dem örtlichen Finanzamt innerhalb eines Monats mitteilen (nach § 138 Abs. 1b AO). Dies gilt sowohl für die Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit wie auch für die Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs. Seit dem 1. Januar 2021 muss diese Mitteilung per elektronischer Übermittlung erfolgen. Dafür gibt es unter www.elster.de unterschiedliche Fragebögen zur steuerlichen Erfassung, etwa für eine selbstständige Tätigkeit (Einzelunternehmen) oder für die Gründung einer Personen- bzw. Kapitalgesellschaft.

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums stellt nun klar, dass das Finanzamt jedoch Rücksicht auf unbillige Härte



Foto: Stockfotos-MG / Adobe Stock

nehmen muss (BMF, Schreiben vom 17. September 2021, Gz. IV A 5 - O 1561/19/10003 :005). Dann kann die Auskunftserteilung ausnahmsweise auch über den amtlich vorgeschriebenen Vordruck in Papierform vorgenommen werden (§ 138 Absatz 1b Satz 3 AO). Diese Ausnahme gilt ebenso für den Fragebogen „Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 KStG oder Aufnahme einer wirtschaftlichen / unternehmerischen Tätigkeit“. ■

AUFWAND FÜR DIE E-BILANZ UND GuV-RECHNUNG 40 Euro sind durchaus zumutbar

Die vorgeschriebene elektronische Übermittlung einer so genannte E-Bilanz (nach § 5b Abs. 1 EStG) sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV) mag einem Kleinstbetrieb mit nur sehr geringen Umsätzen zwar unverhältnismäßig vorkommen. Doch eine „unbillige Härte“ (i. S. des § 5b Abs. 2 EStG) stelle diese Pflicht per se nicht dar, stellte der Bundesfinanzhof nun in einem Streitfall klar (BFH, Urteil vom 21. April 2021, Az. XI R 29/20).

Die in dem Fall klagende haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) übermittelte ihre Steuererklärungen zwar elektronisch, bezüglich der Bilanz und GuV wollte die UG aber bei der Papierform bleiben. Sie verwies auf die Kosten für die zur Erstellung und elektronischen Übermittlung notwendige Buchhaltungssoftware in Höhe von 40 Euro. Diese seien unzumutbar, zumal sie in einem Streitjahr sogar Verlust gemacht habe. ■

Sowohl Finanzamt als auch BFH sahen das anders. Der finanzielle Aufwand für eine solche Software sei auch für ein Kleinstunternehmen kein „erheblicher“, zumal die Kosten selbst wiederum steuermindernd geltend gemacht werden können. Außerdem spielt die Höhe des Gewinns alleine keine Rolle. Vielmehr müsse der finanzielle Aufwand zur Erstellung von Bilanz und GuV in einem vertretbaren Verhältnis zu deren Umfang stehen, was vorliegend der Fall war.

Eine persönliche Unzumutbarkeit würde darüber hinaus erfordern, dass man aufgrund der individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen (nach § 150 Abs. 8 Satz 2 Alt. 2 AO). Daran fehle es im Streitfall. Das ergebe sich bereits daraus, dass die UG ihre Steuererklärungen elektronisch übermittelt hatte. ■

SOZIALVERSICHERUNGSGRÖSSEN 2022

Im Westen nichts Neues

Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2020 auch spürbare Auswirkungen auf die Lohnentwicklung. Nachdem diese in den Vorjahren immer positiv verlaufen war, betrug sie 2020 im gesamten Bundesgebiet minus 0,15% (allein in den alten Bundesländern minus 0,34%). Das beeinflusst nun die Sozialversicherungsrechengrößen 2022, denen unter anderem diese Lohnentwicklung zugrunde liegt. Da bei der Fortschreibung dieser Rechengrößen jedoch zugleich spezifische Rundungsregelungen beachtet werden müssen, bleiben manche Werte gleich, manche steigen, und nur wenige sinken. Und in den neuen Ländern steigen die Rechengrößen ohnehin aufgrund der gesetzlich festgelegten Rentenanpassung Ost.

Die wichtigsten Rechengrößen für das Jahr 2022 im Überblick:

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), bleibt unverändert bei



Foto: Stockfotos-MG / Adobe Stock

3.290 Euro/Monat (2021: 3.290 Euro/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3.150 Euro/Monat (2021: 3.115 Euro/Monat).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) sinkt auf 7.050 Euro/Monat (2021: 7.100 Euro/Monat), und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf 6.750 Euro/Monat (2021: 6.700 Euro/Monat).

Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) bleibt unverändert bei 64.350 Euro (2021: 64.350 Euro). Die ebenfalls bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2022 in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt unverändert 58.050 Euro jährlich (2021: 58.050 Euro) bzw. 4.837,50 Euro monatlich (2021: 4.837,50 Euro). ■

ENERGETISCHE SANIERUNG DES EIGENHEIMS Steuernachweis nur mit Muster

Wer sein selbst bewohntes Haus energetisch sanieren lässt, kann dafür auch eine attraktive Steuerermäßigung in Anspruch nehmen (nach § 35c EStG, *wir berichteten*). Dabei gilt es aber einige Regeln zu beachten. So muss der Steuerpflichtige etwa eine Bescheinigung vorlegen können, die vom ausführenden Fachunternehmen ausgestellt wurde und bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 35c EStG erfüllt sind.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt Muster für die von Fachunternehmen und Personen

mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) auszustellenden Bescheinigungen veröffentlicht. Sie sind für Maßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden, anzuwenden (BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2021, Gz. IV C 1 -S 2296-c/20/10003 :004). Allerdings: Wurden bis zum Tag der Veröffentlichung des Schreibens für nach dem 31. Dezember 2020 begonnene energetische Maßnahmen Bescheinigungen auf Grundlage der bisher geltenden Muster ausgestellt, wird das nicht beanstandet. ■

KINDERGARTENBONUS VOM ARBEITGEBER OHNE STEUERVORTEIL

Bundesfinanzhof rügt freche Eltern

Es war fast schon ein wenig frech, was ein Ehepaar da in seiner Steuererklärung versuchte. Es zahlte für den Kindergartenbesuch der Tochter gut 900 Euro. Von seinem Arbeitgeber erhielt der Ehemann einen steuerfreien Kindergartenzuschuss in Höhe von 600 Euro. Dennoch wollten die Eheleute die Kinderbetreuungskosten in voller Höhe von 900 Euro als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Das Finanzamt kürzte den Sonderausgabenabzug daraufhin um den Arbeitgeberzuschuss, wogegen die Eheleute klagten. Für das Vorgehen der Eltern hatte in letzter Instanz aber auch der Bundesfinanzhof kein Verständnis (BFH, Beschluss vom 14. April 2021, Az. III R 30/20; veröffentlicht am 22. Juli 2021).

Entscheidend ist die wirtschaftliche Belastung

Aus der Verwendung des Begriffs „Aufwendungen“ und aus dem Zweck des § 10 EStG, bestimmte Privatausgaben vom Abzugsverbot des § 12 EStG auszunehmen, folge bereits, dass nur solche Ausgaben als Sonderausgaben berücksichtigt werden dürfen, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist. Aufgrund des Arbeitgeberzu-



Foto: maximilian_100 / Adobe Stock

schusses gebe es diese wirtschaftliche Belastung aber gar nicht.

Der entscheidende BFH-Senat hielt die Revision einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen

konnte eine Entscheidung durch Beschluss anstelle eines Urteils ergehen. Die Rechtslage erschien den Richtern offenbar derart eindeutig, dass sich jede weitere Erörterung erübrigte. Frechheit siegt eben nicht immer. ■

STEURO-Tipp

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, Kosten der Arbeitnehmer für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei zu leisten. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist eine Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Wichtig: In einer Vielzahl von Fällen sind steuerfreie Arbeitgeberleistungen in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wertmäßig aufzuführen. Allerdings sieht der Gesetzgeber keine Aufführungsverpflichtung für steuerfreie Kita-Beiträge vor.

KAPITALWERT VON NIESSBRAUCH & CO.

So berechnet der Fiskus lebenslänglich

Das Bewertungsgesetz (BewG) regelt die steuerliche Bewertung von Vermögensgegenständen, sofern es dafür keine besonderen Regelungen in anderen Steuergesetzen gibt. Dazu gehören auch lebenslänglich eingeraumte Nutzungen (z.B. ein Nießbrauchsrecht an einer Wohnung) oder zu erhaltende Leistungen (z.B. in Form einer Leibrente). Um deren steuerliche Bewertung zu ermöglichen, muss ihr Kapitalwert errechnet werden (gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG). Dieser richtet sich bei einer lebenslänglichen

Einräumung folgerichtig nach der Lebenserwartung des Beziehers.

Das Bundesfinanzministerium hat nun die für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2022 geltenden Vervielfältiger zur Berechnung des jährlichen Kapitalwerts lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen bekanntgegeben. Ermittelt wurden diese auf Basis der im Juli vom Statistischen Bundesamt ermittelten Sterbetafel 2018/2020, in der die Lebenserwartung in einem bestimmten Lebensalter angegeben ist. Die Berechnung des Kapitalwerts be-

rücksichtigt dabei Zwischenzinsen und Zinseszinsen in Höhe von 5,5 Prozent (unverändert gegenüber 2021). ■

STEURO-Tipp

Der Kapitalwert eines Nießbrauchs kann als Nachlassverbindlichkeit bei der Schenkungssteuer bzw. Erbschaftsteuer abgezogen werden. So lässt sich bei der Vermögensübertragung die Steuerlast für den Begünstigten möglicherweise senken – mehr dazu weiß Ihr Steuerberater! ■

„MEIN ELSTER“ Lohnsteuerklasse online wechseln

Wer bislang seine Lohnsteuerklasse ändern wollte, musste dem Finanzamt das entsprechende Formular in Papierform unterschrieben zusenden. Seit dem 1. Oktober 2021 können Anträge und Erklärungen zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch elektronisch übermittelt werden. Das teilt das Finanzministerium Thüringen mit. Die Übermittlung funktioniert bundesweit über das Online-Portal „Mein ELSTER“ oder über Übermittlungsprogramme privater Anbieter.

Eine solche Mitteilung ist zum Beispiel dann verpflichtend, wenn der alleinerziehende oder geschiedene Elternteil mit einem neuen Partner zusammenzieht oder der Anspruch auf Kindergeld entfällt. Dann entfallen nämlich auch die Voraussetzungen für die Steuerklasse II wieder. ■

ENERGIELIEFERUNG Von Vermietung getrennt zu sehen

Durch den Vermieter an den Mieter erbrachte Energielieferungen sind keine Nebenleistungen zur steuerfreien Wohnungsvermietung. Sie sind vielmehr als steuerpflichtige Hauptleistungen anzusehen. Daher kann der Vermieter bei Aufwendungen hierfür auch einen Vorsteuerabzug geltend machen. Zu dieser Auffassung gelangte das Finanzgericht Münster in einem Fall rund um die Errichtung einer neuen Heizungsanlage und Gaslieferungen (FG Münster, Gerichtsbescheid vom 6. April 2021, Az. 5 K 3866/18 U). Die Entscheidung wird allerdings nochmal in der Revision vom Bundesfinanzhof geprüft (BFH-Az. V R 15/21). ■

WIRTSCHAFTLICHE VERANLASSUNG VS. AUFGRIFF DES STEUERLICHEN SACHVERHALTS

Wann gehört die Rückstellung in die Bilanz?

Bei manchen Fragen ist sich selbst der Bundesfinanzhof nicht ganz einig. So gab es in der Vergangenheit bei verschiedenen Senaten unterschiedliche Auffassungen darüber, wann eine Rückstellung für Steuernachforderungen bilanziert werden muss. Bald könnte Klarheit herrschen.

Es ist nicht ungewöhnlich, wenn es nach einer Betriebsprüfung zu einer Steuernachforderung seitens des Finanzamts kommt. Das hat dann oft erst einmal auch nichts mit einer festgestellten Steuerhinterziehung zu tun, sondern liegt meist etwa an einer anderen steuerlichen Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts.

Grundvoraussetzung: Es geht nicht um Steuerhinterziehung

Wie und vor allem wann sind solche Nachforderungen in der Bilanz zu berücksichtigen? Darauf ist sich bislang selbst der Bundesfinanzhof nicht so ganz einig. So hat der III. Senat des BFH die Auffassung vertreten, dass die nicht auf einer Steuerhinterziehung beruhenden betrieblichen Steuernachforderungen aufgrund einer Betriebsprüfung bereits im Steuerentstehungsjahr zu passivieren seien und nicht erst im Jahr der



Aufdeckung der Vorgänge durch die Betriebsprüfung (BFH, Urteil vom 15. März 2012, Az. III R 96/07).

Der I. Senat hält dagegen eine zwingende Bilanzierung von Mehrsteuern aufgrund einer Betriebsprüfung im Jahr der Steuerentstehung nur dann für geboten, wenn der Steuerpflichtige bei Aufstellung der Bilanz unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns mit der Entstehung von Mehrsteuern rechnen musste

(BFH, Beschluss v. 16.12.2009, I R 43/08, BStBl 2012 II S. 688). Die andernfalls zu erfolgende Bildung einer Rückstellung erst im Jahr des Aufgriffs des steuerlichen Sachverhalts hatte der Senat seinerzeit dagegen nicht beanstandet.

Die Finanzämter orientieren sich in aller Regel an der Auffassung des III. BFH-Senats. Das heißt in der Praxis, dass die im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckten (betrieblichen) Mehrsteuern bereits in

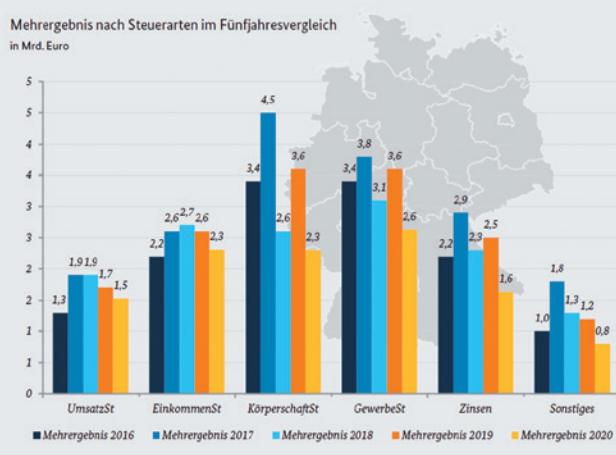
der Schlussbilanz des Jahres ihrer wirtschaftlichen Verursachung passiviert werden müssen.

Schwung in die Debatte kommt nun durch ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Münster. Es hat entschieden, dass eine Rückstellung für Steuernachforderungen aufgrund einer Betriebsprüfung erst in dem Jahr zu bilden und demnach zu bilanzieren ist, in dem der Sachverhalt durch die Betriebsprüfung aufgegriffen wird (FG Münster, Urteil vom 24. Juni 2021, Az. 10 K 2084/18 K,G, Rz. 33).

Gleichzeitig hat das Gericht aber Revision gegen sein Urteil zugelassen. Der BFH soll nun die Frage abschließend klären, zu welchem Zeitpunkt eine Rückstellung für die Nachforderung nicht hinterzogener Steuerbeträge aufgrund einer Betriebsprüfung zu bilden ist: im Jahr der wirtschaftlichen Veranlassung oder in dem Jahr, in dem der Sachverhalt von der Betriebsprüfung „aufgegriffen“ wird. ■

STATISTIK ZU DER STEUERLICHEN BETRIEBSPRÜFUNG DURCH DIE LÄNDER IM CORONA-JAHR 2020

Fleißige Steuerprüfer mit geringerem Mehrergebnis



Die Finanzämter ließen sich auch durch die Corona-Pandemie kaum ausbremsen. So haben sie im Jahr 2020 insgesamt 152.649 Betriebe einer genaueren Steuerprüfung unterzogen, was nur 0,4 Prozent weniger Betriebe als im Vorjahr waren. Das entsprach bei einer Gesamtzahl von 8.409.661 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst waren, einer Quote von 1,8 Prozent überprüfter Betriebe. Das geht aus der jährlichen Statistik des Bundesfinanzmi-

nisteriums (BMF) über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder hervor.

4 Milliarden Euro weniger als im Vorjahr

Insgesamt stellten die bundesweit tätigen 12.664 Prüferinnen und Prüfer dabei ein Mehrergebnis von rund 11,2 Milliarden Euro fest. Dieses Ergebnis lag dann allerdings doch recht deutlich unter dem des Vorjahres, genauer gesagt um rund 4 Milliarden Euro.

Eine Erklärung für das deutlich geringere Mehrergebnis lie-



ENTFERNUNGSPAUSCHALE ODER DIENSTREISE? ENTSCHEIDEND IST DER SAMMELPUNKT!

Hin und Her im Fahrkosten-Dschungel

Manchmal verändert nur ein Wortbestandteil die gesamte Betrachtungsweise eines Sachverhalts. So ging es vor dem Bundesfinanzhof nun um den Unterschied zwischen dem „typischerweise arbeitstäglichen“ und dem „typischerweise fahrtäglichen“ Aufsuchen des Arbeitsorts.

Der steuerliche Unterschied zwischen der Entfernungspauschale und einer Kilometerpauschale für eine Dienstreise ist beträchtlich. Genau genommen ist er doppelt so groß: Denn bei der Entfernungspauschale zählt nur die Hinfahrt zum Arbeitsplatz zu den steuerlich begünstigten Werbungskosten, bei der Kilometerpauschale dagegen sowohl Hin- als auch Rückfahrt. Nun dürfte für die allermeisten pendelnden Arbeitnehmer ohnehin nur die Entfernungspauschale in Frage kommen, schließlich haben sie eine fest zugeordnete so genannte erste Tätigkeitsstätte. Es gibt allerdings Berufe, in denen sich eine solche Tätigkeitsstätte nicht auf Anhieb ausmachen lässt – etwa bei Angestellten eines Bauunternehmens. Können sie bei wechselnden Baustellen immer die Kilometerpauschale für eine Dienstreise steuerlich geltend machen?



Foto: Tomasz Zajda / Adobe Stock

Bei einem „Sammelpunkt“ gilt die Entfernungspauschale

In der Praxis dürfte die Antwort in der Regel einfach fallen. Schließlich gilt bei vielen Bauunternehmen und in vergleichbaren Branchen oft die Anweisung, zunächst den Betriebsitz aufzusuchen. Von dort geht es

dann gemeinsam weiter zur Baustelle bzw. zum Einsatzort. Dann handelt es sich bei dem Betriebsitz um einen so genannten „Sammelpunkt“. Nach der Neuregelung des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG) kann ein Arbeitnehmer (in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG) für die Fahrten zu dem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Ort – eben diesem Sammelpunkt – nur die Entfernungspauschale in Anspruch nehmen. Dies gilt zumindest immer dann, wenn er keine erste Tätigkeitsstätte hat und nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen bzw. entsprechenden Anweisungen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hat.

In einem nun vor dem Bundesfinanzhof verhandelten Fall war der Sachverhalt aber nicht ganz eindeutig (BFH, Urteil vom 19. April 2021, Az. VI R 6/19, veröffentlicht am 19. August 2021). Geklagt hatte hier ein Baumaschinenführer, der meist auf Baustellen mit täglicher Rückkehr, manchmal aber auch auf Fernbaustellen mit mehrtägiger

Übernachtung vor Ort tätig war. Es fehlte jedoch an einer konkreten Betriebsanweisung bzw. Zuordnung zu einer betrieblichen Einrichtung durch seinen Arbeitgeber. Daraus wiederum lasse sich zunächst lediglich ein „typischerweise fahrtägliches“ Aufsuchen des Treffpunkts für den gemeinsamen Transport ableiten, stellte der BFH klar. Das alleine mache aber noch keinen Sammelpunkt im oben genannten Sinne aus.

War der Arbeitseinsatz im Voraus unvorhersehbar?

Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer aus der „ex ante“-Sicht (also im Voraus) nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen dauerhaft denselben Ort typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen muss, das Aufsuchen eines anderen Orts (z.B. auswärtige Baustelle) also unvorhergesehen war. Falls ja, liegt ein Sammelpunkt vor.

Falls der Arbeitnehmer dagegen typischerweise z.B. auf Fernbaustellen tätig werden soll und nur in Ausnahmefällen einen Sammeltransport für örtliche Baustellen aufsucht – also „typischerweise fahrtäglich“ –, ist kein Sammelpunkt gegeben. Eine bestimmte prozentuale oder tageweise Grenze bei den Fahrten existiert nicht.

Der BFH verwies die Sache letztlich an die Vorinstanz zurück. Je nach Ergebnis einer genaueren Prüfung durch das Finanzgericht müsste das Finanzamt dann möglicherweise den Ansatz als Reisekosten zulassen. ■



fert das BMF selbst. Im Bericht zur Statistik heißt es: „Trotz der Bemühungen der Finanzbehörden, Außenprüfungen weiterhin in angepasster Art und Weise stattfinden zu lassen, mussten dennoch die jeweiligen (lokalen) Gegebenheiten der Corona-Krise berücksichtigt werden. Dadurch konnte es zu Verzögerungen und Verschiebungen beabsichtigter und zur Unterbrechung laufender Außenprüfungen kommen.“

Großbetriebe werden lückenlos überprüft

Besonders im Fokus der Finanzämter stehen traditionell Großbetriebe, da diese grundsätzlich lückenlos geprüft werden sollen (wenn auch über mehrere Ver-

anlagungsjahre hinweg). Bei den rund 200.000 Großunternehmen betrug die Prüfungsquote 17,4 Prozent. Auf sie entfiel mit 7,9 Milliarden Euro auch der Löwenanteil am Mehrergebnis. Bei den Mittelbetrieben lag die Quote überprüfter Betriebe bei 4,9%, bei Kleinbetrieben bei 2,3% und bei Kleinstbetrieben bei 0,8%.

Unterschiedliche Steuerarten im Blick

Die Prüfer des Finanzamts durchleuchten bei Betriebsprüfungen immer unterschiedliche steuerliche Sachverhalte. Dementsprechend unterschiedlich fällt das Mehrergebnis in den verschiedenen Arten von Steuern und Abgaben aus (vgl. *Grafik linke Seite*). ■

STEURO-Tipp

Bei all dem Hin und Her in dem geschilderten Fall wird eines schnell klar: Im Fahrkosten-Dschungel braucht es einen sicheren Lotsen, am besten also Ihren Steuerberater!

RECHNUNGEN: BEI AUSSTELLDATUM UND LEISTUNGSZEITPUNKT SCHAUT DAS FINANZAMT GENAU HIN

Datum kann Vorsteuerabzug in Gefahr bringen

Bei der ordnungsgemäßen Ausstellung von Rechnungen sind bekanntermaßen einige Pflichtangaben zu beachten (nach § 14 UStG). Für viel Ärger dabei sorgen in der Praxis etwa die Angaben zum Leistungszeitpunkt bzw. -zeitraum. Eine ordnungsgemäße Rechnung muss nämlich neben der Angabe des Ausstellungsdatums der Rechnung auch das Leistungsdatum enthalten (nach § 14 Abs. 4 UStG). Tut sie dies nicht, kann das Finanzamt dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug verweigern.

Der Bundesfinanzhof hatte dazu allerdings entschieden, dass die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt sich bereits aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben kann. Das gelte zumindest dann, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen

Einzelfalls davon auszugehen ist, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde (BFH, Urteil vom 1. März 2018, Az. V R 18/17, sowie Urteil vom 15. Oktober 2019, Az. V R 29/19).

Entscheidungen in konkreten Einzelfällen

Im Nachgang zu diesen Urteilen hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) betont, dass es sich eben um Entscheidungen in konkreten Einzelfällen gehandelt habe. Im Umkehrschluss heißt das also: Steht nicht fest, dass das Rechnungs- und das Leistungsdatum zusammenfallen, gilt die Rechnung als nicht ordnungsgemäß. Immerhin ließe sich eine solche Rechnung aber unter Umständen noch zeitnah korrigieren bzw. ergänzen, sofern die weiteren Bedingungen dazu erfüllt sind.

Nun hat sich das BMF erneut zum Thema geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass ergänzt (Schreiben vom 9. September 2021, Gz. III C 2 - S 7280-a/19/10004 :001). Ein Verzicht auf die Angabe des Leistungsdatums kann demnach zwar in Frage kommen – aber nur in Ausnahmefällen und auch nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die Daten von Rechnungsausstellung und Leistungsdatum zusammenfallen. Dies ist insbesondere **nicht** der Fall, wenn

- ▷ eine unmittelbar mit der Leistung zusammenfallende Rechnungsausstellung nicht branchenüblich ist;
- ▷ die zeitnahe Rechnungsausstellung vom Rechnungsaussteller nicht immer durchgeführt wird;
- ▷ bei der konkreten Leistung sonstige Zweifel an einem Zusammenfallen der Daten bestehen.



STEURO-Tipp

Im Prinzip genügt bei Rechnungen bereits ein Hinweis wie: „Das Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsdatum“. Unternehmer als Leistungsempfänger sollten eingehende Rechnungen aber ohnehin immer auf ihre Ordnungsgemäßheit kontrollieren, auch um ihren Vorsteuerabzug nicht in Gefahr zu bringen. Im Fall des Falles sollte umgehend um eine zeitnahe Rechnungskorrektur gebeten werden.

TERMINE

Steuerkalender 2021/2022

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Dezember

- 10.12. Ende der Abgabefrist
- 13.12. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

Januar

- 10.01. Ende der Abgabefrist
- 13.01. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist
- 14.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	7	14	21	28
Di	1	8	15	22
Mi	2	9	16	23
Do	3	10	17	24
Fr	4	11	18	25
Sa	5	12	19	26
So	6	13	20	27

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag.
Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.
Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.